



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 1996

Nummer 65

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21281	13. 3. 1996	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung der Stadt Monschau als „Luftkurort“	1544
2160	6. 8. 1996	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Aufhebung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Bezirksarbeitsgemeinschaft Bild und Form für das südliche Rheinland e.V. -	1546
2160	6. 8. 1996	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Aufhebung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Advent-Jugend Nordrheinische Vereinigung -	1546
2322	6. 8. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verordnung über bautechnische Prüfungen - BauPrüfVO - Verzeichnis der Prüfingenieurinnen/Prüfingenieure für Baustatik	1546
236	8. 8. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Technische Gebäudeausrüstung; Instandhaltung von technischen Anlagen und Einrichtungen in Liegenschaften des Landes NRW - Instandhaltungs TGA -	1551
770 74	27. 6. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Einrichtung einer Altlasten-Kommission	1551
770	7. 8. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Grundsätze für die Planung und die Bauausführung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum	1551
7848	16. 8. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Ausnahmegenehmigung für nicht gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenes Saatgut	1553

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
6. 8. 1996	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1553
Innenministerium		
7. 8. 1996	RdErl. - Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1996	1553
13. 8. 1996	Bek. - Öffentliche Sammlung	1554
Finanzministerium		
2. 7. 1996	RdErl. - Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1997	1554
Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft		
1. 8. 1996	Bek. - Ausschreibung des Landeswettbewerbes 1996/97 „Unser Dorf soll schöner werden“	1557
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, Gesetzliche Unfallversicherung		
15. 8. 1996	8. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	1559
Hinweis		
Inhalt der Justizministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 17 v. 1. 9. 1996	1560	

I.

21281

**Staatliche Anerkennung
der Stadt Monschau als „Luftkurort“**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 13. 3. 1996 - I A 4 - 0532.21

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und des § 4 Abs. 5 des Kurortegesetzes vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) - SGV. NW. 21281 -, habe ich der Stadt Monschau die Artbezeichnung Luftkurort verliehen und die Kurgebietsgrenzen festgesetzt.

Anlagen
1 und 2

Die Anlagen 1 und 2 - textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Kurgebietes - sind Bestandteil dieses Erlasses. Die dem Kurgebiet zugewandten Innenseiten der jeweiligen Begrenzung gelten als verbindlich.

Anlage 1

Textliche Darstellung des Kurgebietes:

Das anerkannte Kurgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden stellt die östliche Straßenbegrenzungslinie der Bundesstraße 258 „Burgring“ am Standort „Flora-Freienthal“ die Grenze des Kurgebietes dar. Die östliche Begrenzung der Bundesstraße 258 bildet bis zur Einmündung der Straße „Schloßkehr“ die nordwestliche Grenze.

Vom Kreuzungsbereich aus verläuft die Kurgebietsgrenze über die angrenzende Parkplatzfläche nach Süden über die westliche Grenze des Flurstücks 141, Flur 13, Gemarkung Monschau bis zur „St. Vither Straße“. Diese bildet am Standort „Burgau“ die westliche Grenze des Kurgebietes.

Im Einmündungsbereich der Zuwegung zum Parkplatz „Burgau“ und zur Realschule quert die Gebietsgrenze die Rur und verläuft am Rinkberg nördlich der Realschule entlang des Flurstückes 75, Flur 12, Gemarkung Monschau in westliche Richtung.

Die Kurgebietsgrenze quert westlich verlängert entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen 100 und 179 der Flur 3, Gemarkung Monschau die Ruhr bis zur „St. Vither Straße“, die mit der östlichen Straßenbegrenzungslinie die westliche Kurgebietsgrenze nach Süden weiterführt.

Im Einmündungsbereich „Burgring/St. Vither Straße“ bildet die östliche Grenze der nach Süden weiterführenden B 258 die westliche Kurgebietsgrenze bis zum Standort „Dreistegen“. Hier quert der Grenzverlauf die Ruhr nach Osten und verläuft weiter entlang des östlichen Ufers des Perlenbaches auf der Flurstücksgrenze 110/111, Flur 4/Flur 15, Gemarkung Monschau bis zum Campingplatz Perlenau. Von dort aus verschwenkt die Grenze auf das nördlich dem Lauf des Perlenbaches folgende Flurstück 105, Flur 15, Gemarkung Monschau.

Nördlich des Standortes „Schwingsborn“ an der B 258 verläuft die Kurgebietsgrenze südlich über die Rur auf die B 258, die dann mit ihrer nördlichen Begrenzung die südliche Gebietsgrenze bildet.

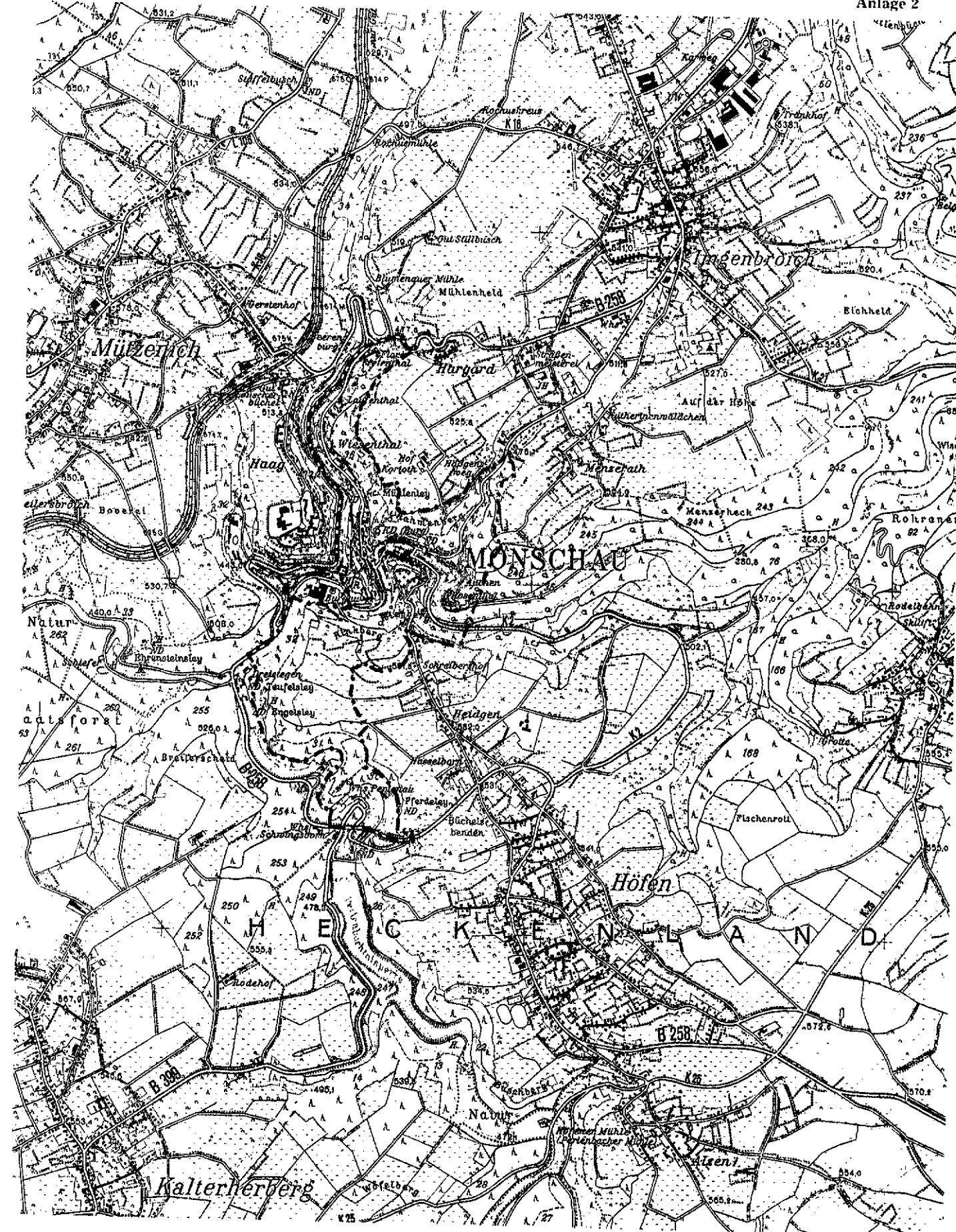
Im Kreuzungsbereich mit dem Rundwanderwegenetz verläuft die Kurgebietsgrenze auf dem Wanderweg des Eifelvereins A1 nach Norden zum Felsen-Naturdenkmal „Pferdeley“ und nördlich weiter bis zur Einmündung „Jahrhundertweg“, dem regionalen Wanderweg 100. Vom „Jahrhundertweg“ aus verläuft die Grenze parallel der Haupterschließungsstraße „Heidgen“ entlang des bestehenden Wanderweges nach Norden bis zum Weg „Am Grindel“.

Entlang der südlichen Grenze des Weges „Am Grindel“ verläuft die Grenze des Kurgebietes nach Osten. Der nördliche Ortsrand der Ortschaft „Heidgen“ ist gleichzeitig die Gebietsgrenze. Diese grenzt sich ab entlang der nördlichen Parzellengrenze des Flurstücks 20, Flur 15, Gemarkung Monschau und verläuft weiter nach Norden entlang der Haupterschließung „Heidgen“ und in der Verlängerung „Am Grindel“.

Im Einmündungsbereich des Weges „Franzscheid“, Flurstück 173, Flur 2, Gemarkung Monschau verläuft die Kurgebietsgrenze nach Osten entlang der anschließenden Stadtwaldgrenze und des an „Franzscheid“ die Kreisstraße 2 querenden Bachlaufes, Flurstücke 244, 246 und 253, Flur 2, Gemarkung Monschau bis zur Rur und quert diese in nördliche Richtung.

Ostlich „Rosenthal“ verläuft die Kurgebietsgrenze weiter nach Norden entlang des Rundwanderweges A5, die „Eschbachstraße“ querend bis zum „Rahmenberg“.

Die Kurgebietsgrenze verläuft weiter, östlich parallel der „Laufenstraße“, nach Norden entlang der Stadtwaldgrenze und schließt an der „Flora-Freienthal“ wieder auf die Bundesstraße 258 treffend das Kurgebiet der Stadt Monschau ab.



2160

**Aufhebung der Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Bezirksarbeitsgemeinschaft Bild und Form
für das südliche Rheinland e. V.**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 6. August 1996

Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Bild und Form für das südliche Rheinland e. V., Sitz Hennef, ist zum 5. 4. 1995 aufgelöst und im Vereinsregister gelöscht worden. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe [Bek. v. 4. 11. 1975 (SMBI. NW. 2160)], die aufgrund eines Beschlusses des damaligen Landesjugendwohlfahrtsausschusses vom 8. 2. 1972 erfolgte, ist damit gegenstandslos geworden.

Köln, den 6. August 1996

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBL. NW. 1996 S. 1546.

2160

**Aufhebung der Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Advent-Jugend Nordrheinische Vereinigung**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 6. August 1996

Die Advent-Jugend Nordrheinische Vereinigung, Sitz Düsseldorf, hat sich zum 22. 10. 1989 aufgelöst. Die Beilänge werden jetzt von der Gemeinschaft der Sieben-Tags-Adventisten, Körperschaft des öffentlichen Rechts, wahrgenommen. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe [Bek. v. 25. 1. 1979 (SMBI. NW. 2160)], die aufgrund eines Beschlusses des damaligen Landesjugendwohlfahrtsausschusses vom 16. 1. 1979 erfolgte, ist damit gegenstandslos geworden.

Köln, den 6. August 1996

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBL. NW. 1996 S. 1546.

2322

**Verordnung
über bautechnische Prüfungen
– BauPrüfVO –
Verzeichnis der Prüfingenieurinnen/
Prüfingenieure für Baustatik**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 6. 8. 1996 – II B 1-534.103

Anlage Nachstehend gebe ich ein neues Verzeichnis – Stand: 6. 8. 1996 – der von mir nach der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO – vom 6. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1241, SGV. NW. 232) anerkannten Prüfingenieurinnen/Prüfingenieure für Baustatik bekannt.

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 8. 6. 1995 (SMBI. NW. 2322) wird aufgehoben.

Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik

Titel	Name	Vorname	PLZ	Ort	Straße	Telefon	Telex	Fachrichtung/anerkannt bis:
Dr.-Ing.	Aster	Helmut	44141	Dortmund	Konrad-Glocke-Straße 19	(02 31) 41 13 07	22. 3. 1999	22. 3. 1999
Dr.-Ing.	Beisel	Theo	41332	Korschenbroich	Friedrich-Ebert-Straße 19	(02 161) 64 82 82	30. 3. 2000*)	30. 3. 2000*)
Dr.-Ing.	Bild	Stefan	58093	Hagen	Emster Straße 25	(0 23 31) 5 50 05	(0 23 31) 5 50 04	31. 12. 1999*)
Dipl.-Ing.	Billig	Karl	40211	Düsseldorf	Malkastenstraße 2	(02 11) 35 62 33	(02 11) 35 37 46	5. 3. 2000
Dipl.-Ing.	Blume	Hans	44229	Dortmund	Sartorstraße 4	(02 31) 73 33 97	(02 31) 73 59 53	10. 7. 1997
Dipl.-Ing.	Böhlmann	Peter	44141	Dortmund	Westfalen damm 80	(02 31) 52 79 61	(02 31) 57 36 16	2. 4. 1997*)
Dr.-Ing.	Bölkamp	Heinrich	48161	Münster	Im Dertel 13	(0 25 34) 6 10-0	(0 25 34) 6 10-222	8. 7. 2025
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Bosiakowski	Siegfried	52076	Aachen	Ardennestraße 88	(0 24 06) 8 14 35	(0 24 06) 8 14 35	4. 1. 1999
Prof. Dipl.-Ing.	Büsser	Josef	48151	Münster	Blumenstraße 20	(02 51) 52 10 14	(02 51) 52 10 15	18. 9. 1996
Dipl.-Ing.	Coblenz	August	44135	Dortmund	Ludwigstraße 16	(02 31) 55 69 04-0	(02 31) 55 69 04-22	24. 5. 2001
Dipl.-Ing.	Dannenberg	Heinz	47228	Duisburg	Beginnenstraße 37	(0 20 65) 2 96 31	(0 20 65) 2 17 10	10. 11. 1998
Dipl.-Ing.	Däßler	Joachim	45259	Essen	Ostpreuß enstraße 58	(02 01) 46 10 20	(02 01) 46 04 87	26. 3. 1998
Dipl.-Ing.	Dietrich	Heiner	40476	Düsseldorf	Münsterstraße 147	(02 11) 44 22 68	(02 11) 44 22 68	7. 6. 1998*)
Univ.-Prof. em. Dr.-Ing.	Domke	Helmut	47259	Duisburg	Mannesmannstraße 161	(02 03) 78 10 80	(02 03) 78 04 55	unbegrenzt
Dipl.-Ing.	Drechsler	Günter	50674	Köln	Luxemburger Straße 75	(02 21) 44 10 23	(02 21) 44 10 23	1. 8. 1998
Dipl.-Ing.	Dumsch	Josef G.	42119	Wuppertal	Schreinersweg 9	(02 02) 42 60 66	(02 02) 42 44 83	2. 8. 2002
Dipl.-Ing.	Engels	Udo	32756	Detmold	Lemgoer Straße 20	(0 52 31) 2 90 25	(0 52 31) 3 30 68	21. 3. 2011
Dr.-Ing.	Erdmann	Jörg	40470	Düsseldorf	Mörsenbroicher Weg 191	(02 11) 61 02 01	(02 11) 61 34 51	29. 5. 2016
Dr.-Ing.	Feder	Diethelm	41515	Grevenbroich	Lindenstraße 58	(0 21 81) 32 33	(0 21 81) 54 71	2. 5. 2000*)
Dipl.-Ing.	Feld	Herbert	53664	Bad Honnef	Karl-Simrock-Straße 64a	(0 22 24) 92 35-0	(0 22 24) 92 35-0	6. 6. 1999*)
Dipl.-Ing.	Genähr	Gerd	44229	Dortmund	Kirchhörder Straße 12	(02 31) 97 30 10-0	(02 31) 97 30 10-4	7. 9. 2001
Prof. Dr.-Ing.	Gerards	Willy	52072	Aachen	Am Panthaus 3	(02 41) 1 27 04	(02 41) 1 27 04	5. 2. 1998
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Güldenpfennig	Jürgen	52066	Aachen	Weißhausstraße 23	(02 41) 6 67 18	(02 41) 80 78 78	22. 8. 2013
Dr.-Ing.	Haensel	Jochen	44705	Bochum	Kohlenstraße 70	(02 34) 9 43 74-0	(02 34) 4 39 23	31. 8. 2010
Dipl.-Ing.	Hamelmann	Joachim	45127	Essen	Höllestraße 1	(02 01) 22 69 57	(02 01) 22 59 88	13. 5. 1999
Dipl.-Ing.	Hanst	Gerhard	59590	Geseke	Königsberger Straße 19	(0 29 42) 14 50	(0 29 42) 72 68	29. 9. 2004

*) In der Zeit von Dezember 1990 bis Dezember 1995 wurden die Anerkennungen für höchstens 5 Jahre erteilt; diese Anerkennungen können auf Antrag verlängert werden.

Titel	Name	Vorname	PLZ	Ort	Straße	Telefon	Telefax	Fachrichtung/erkannt bis:		
								Metalbau	Massivbau	Holzbau
Dr.-Ing.	Harte	Reinhard	44801	Bochum	Buscheyplatz 11	(02 34) 70 10 22	(02 34) 70 11 11	30. 3. 2000*)		
Dr.-Ing.	Hartmann	Wolfgang	32049	Herford	Pagennmarkt 4	(0 52 21) 98 21 88	9. 9. 1998	9. 9. 1998		
Dipl.-Ing.	Hauschild	Jürgen	51375	Leverkusen	Bergische Landstraße 26	(02 14) 50 53 35	(02 14) 50 53 35	31. 3. 2009		
Dipl.-Ing.	Heger	Josef	52070	Aachen	Elsa-Brandström-Straße 6	(02 41) 88 88-35	(02 41) 88 88-35	30. 3. 1999*)		
Prof. Dr.-Ing.	Henke	Johannes	45136	Essen	Wandastraße 9	(02 01) 257 15	(02 01) 257 18	3. 11. 1996		
Dipl.-Ing.	Henneker	Werner	53227	Bonn	Königswinterer Straße 329	(02 28) 9 71 94-0	(02 28) 9 71 94-99	29. 4. 2019		
Dipl.-Ing.	Hesberg	Nils	50933	Köln	Wiethasestraße 37	(02 21) 49 27 73	(02 21) 49 27 73	12. 5. 1998		
Dipl.-Ing.	Hofmann	Hans-Georg	45488	Mülheim/Ruhr	Schloßstraße 8-10	(02 08) 47 10 14	(02 08) 47 69 16	14. 5. 2008		
Dipl.-Ing.	Hollfeld	Günter	52066	Aachen	Eupener Straße 139	(02 41) 80 45 06	(02 41) 80 28 83	12. 5. 1998		
Dr.-Ing.	Iványi	György	42553	Velbert	Auf der Egge 40	(0 20 52) 8 04 79	(0 20 52) 8 04 79	15. 1. 2009		
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Jeromin	Wolf	50676	Köln	Mühlenthal 32-36	(02 21) 23 47 57	(02 21) 21 86 64	10. 2. 2007		
Dipl.-Ing.	Jung	Claus	53879	Euskirchen	Mühlenstraße 9	(0 22 51) 85 04-0	(0 22 51) 85 04-99	16. 4. 2008		
Dipl.-Ing.	Kappler	Heinz	52080	Aachen	Birkenweg 1	(02 41) 16 69 28	(02 41) 16 72 92	6. 6. 1999*)		
Prof. Dr.-Ing.	Karvanek	Eva	45127	Essen	Höllestraße 1g	(02 01) 82 71 43 40	(02 01) 82 71 43 40	8. 7. 2015		
Dipl.-Ing.	Kersten	Roland	40688	Meerbusch	Berliner Straße 5	(0 21 50) 27 35	(0 21 50) 33 26	2. 5. 2001		
Dipl.-Ing.	Kindmann	Rolf	44135	Dortmund	Goebenstraße 9	(02 31) 95 20 77-0	(02 31) 95 43 82	28. 2. 2000*)	17. 1. 1997*)	
Dipl.-Ing.	Kisch	Walter	51076	Siegen	Bismarckstraße 76-78	(02 71) 4 50 41	(02 71) 4 50 43	19. 2. 1997		
Dipl.-Ing.	Klein	Frank	53804	Bad Honnef	Reichenberger Straße 2	(0 22 24) 50 91	(0 22 24) 76 68 07	17. 5. 2006		
Dipl.-Ing.	Klein	Ewald	52351	Düren	Bücklerstraße 9	(0 24 21) 1 40 74	(0 24 21) 1 40 75	13. 2. 2006		
Dr.-Ing.	Kollmeier	Heinz	40878	Ratingen	Düsseldorfer Platz 2	(0 21 02) 2 62 64	(0 21 02) 2 13 90	22. 11. 2004		
Dr.-Ing.	Köpper	Heinz-Dieter	44892	Bochum	Industriestraße 27	(02 34) 9 20 40	(02 34) 9 28 01 50	6. 3. 2008		
Dr.-Ing.	Kordt	Hermann	44141	Dortmund	Am Zehnhof 149	(02 31) 5 16 92-0	(02 31) 5 16 92-25	13. 9. 1997		
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Kotulla	Bernhard	50931	Köln	Landgrafenstraße 77	(02 21) 4 00 02 77	(02 21) 4 00 01 66	10. 4. 2001		
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Krätzig	Willfried	44801	Bochum	Buscheyplatz 11	(02 34) 70 10 42	(02 34) 70 11 11	7. 11. 2002		
Dr.-Ing.	Krug	Siegfried	52072	Aachen	Schlossparkstraße 9	(02 41) 1 40 14	(02 41) 1 40 14	18. 7. 1997	18. 7. 1997	
Dr.-Ing.	Kunkel	Klaus	40677	Düsseldorf	Tußmannstraße 61	(02 11) 94 89-0	(02 11) 94 88-111	8. 1. 2011		
Prof. Dipl.-Ing.	Lebherz	Richard	48151	Münster	Blumenstraße 20	(02 51) 52 10 14	(02 51) 52 10 15	4. 1. 1998		
Dipl.-Ing.	Lennertz	Otto	52074	Aachen	Hohenstaufenallee 56	(02 41) 71 04	(02 41) 71 04	unbegrenzt	unbegrenzt	
Dipl.-Ing.	Lippert	Dietrich	40239	Düsseldorf	Kühlwettersstraße 49	(02 11) 62 25 37	(02 11) 62 11 08	30. 8. 2006		

*) In der Zeit von Dezember 1990 bis Dezember 1995 wurden die Anerkennungen für höchstens 5 Jahre erteilt; diese Anerkennungen können auf Antrag verlängert werden.

Titel	Name	Vorname	PLZ	Ort	Straße	Telefon	Teletax	Metallbau	Fachrichtung/anerkannt bis:
									Holzbau Massivbau
Dr.-Ing.	Mahr	Detlef	51109	Köln	Servatiusstraße 69	(02 21) 89 10 55	(02 21) 89 15 53	15. 8. 2008	
Dr.-Ing.	Mainz	Berend	41460	Neuss	Kastellstraße 2	(0 21 31) 2 61 53	(0 21 31) 2 41 25	26.12.2008	
Dipl.-Ing.	Meinsma	Herbert	42053	Solingen	Lützowstraße 371	(02 12) 59 08 99	(02 12) 59 37 76	7. 6. 2000	7. 6. 2000
Dipl.-Ing.	Meiswinkel	Hans	45059	Recklinghausen	Stückenbuschstraße 95	(0 23 61) 2 42 41	(0 23 61) 10 80 35	30. 3. 2000*)	
Dipl.-Ing.	Mesterom	Karl-Ludwig	41749	Viersen	Staufenstraße 22	(0 21 62) 73 15	(0 21 62) 77 35	9. 5. 2014	
Dipl.-Ing.	Napp	Georg	40174	Düsseldorf	Im Grund 64 c	(02 11) 43 33 92	(02 11) 45 49 43	unbegrenzt	unbegrenzt
Dr.-Ing.	Naumann	Wolfgang	50968	Köln	Bonner Straße 311-313	(02 21) 37 58 27	(02 21) 37 34 15	15. 6. 1999	
Dipl.-Ing.	Neumann	Kurt	50644	Iserlohn	Platenstraße 13	(0 23 71) 5 07 19	(0 23 71) 5 07 19	10. 1. 1997	
Dipl.-Ing.	Neumann	Winfried	59091	Hagen-Dahl	Homerstraße 10	(0 23 37) 81 95	(0 23 37) 81 96	20.12.2021	
Dipl.-Ing.	Ohl	Wilhelm	45879	Gelsenkirchen	Husenmannstraße 53	(02 09) 154 63	(02 09) 20 46 94	6. 9. 2001	
Dipl.-Ing.	Pächtnatz	Rolf	402233	Düsseldorf	Beethovenstraße 12	(02 11) 66 15 14	(02 11) 6 79 05 30	23. 6. 1997	
Dr.-Ing.	Pelle	Klemens	44287	Dortmund	Schleefstraße 4	(02 31) 44 20 30-0	(02 31) 44 20 30-0	20.11.2008	
Dipl.-Ing.	Peuckert	Linus	33098	Paderborn	Husener Straße 116	(0 52 51) 74 01 46	(0 52 51) 7 55 70	30. 3. 2000*)	
Dr.-Ing.	Pöllert	Lothar	40237	Düsseldorf	Grafenberger Allee 100	(02 11) 6 80 15 20	(02 11) 20 90 60	3. 11. 2015	
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E.h. Dr.	Polónyi	Stefan	50674	Köln	Hohenstaufenring 29-37	(02 21) 2 09 06 50	(02 01) 2 45 63 40	5. 7. 2000	
Dipl.-Ing.	Pühl	Hans-Georg	45128	Essen	Huyssenallee 86-88	(02 01) 24 56 30	(02 28) 32 72 13	unbegrenzt	unbegrenzt
Dr.-Ing.	Racza	Günter	53177	Bonn	Schlehenweg 34	(02 28) 32 72 13	(02 11) 1 68 91-60	2. 5. 2000*)	
Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.	Reinhart	Karl-Theo	402110	Düsseldorf	Friedrich-Ebert-Straße 54	(02 11) 16 80 10	(02 34) 31 12 23	16. 11. 2005	16. 11. 2005
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Reyer	Eckhard	44789	Bochum	Universitätsstraße 74	(02 34) 3 77 75	(02 11) 66 94 61	17. 2. 1997*)	
Dr.-Ing.	Rolewicz	Jan	40235	Düsseldorf	Geibelstraße 31	(02 11) 68 33 91	(02 03) 78 10 80	13. 4. 1999	13. 4. 1999
Dipl.-Ing.	Röttgen	Josef	47259	Duisburg	Mannesmannstraße 161	(02 33) 81 95	(02 33) 81 95	25. 6. 1997	
Dipl.-Ing.	Ruhrberg	Reinhard	58091	Hagen	Homerstraße 10	(02 33) 81 95	(02 33) 81 95	15. 4. 2009	
Dr.-Ing.	Schäfer	Klaus	44267	Dortmund	Maulwurfweg 29	(02 31) 48 47 49	(02 23) 88 08 55	25. 8. 2005	
Dipl.-Ing.	Schlue	Wolfgang	59071	Hamm	Huberstraße 3-5	(02 33) 8 61 95	(02 11) 36 28 49	27. 8. 2004	
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Schmidt	Heribert	40833	Ratingen	Marienburger Straße 2	(02 11) 35 60 33	(02 11) 4 92 00 35	5. 2. 2002	5. 2. 2002
Dipl.-Ing.	Schmitt	Klaus-Peter	40211	Düsseldorf	Adlerstraße 34-40	(02 11) 49 11 60	(02 11) 49 11 60	27. 1. 2002	27. 1. 2002
Dr.-Ing.	Schneider	Werner	45136	Essen	Gartenstraße 53	(02 01) 25 56 75	(02 31) 51 69 20	24. 8. 1999	
Dipl.-Ing.	Schröder	Broder	44141	Dortmund	Klinkestraße 8	(02 31) 51 69 20	(02 31) 5 16 92 25	12. 12. 2005	2. 5. 2000

*) In der Zeit von Dezember 1990 bis Dezember 1995 wurden die Anerkennungen für höchstens 5 Jahre erteilt; diese Anerkennungen können auf Antrag verlängert werden.

Titel	Name	Vorname	Pl.Z	Ort	Straße	Telefon	Telex	Fachrichtung/erkannt bis:		
								Metallbau	Massivbau	Holzbau
Dipl.-Ing.	Schulte	Paul	52064	Aachen	Pottmühlenweg 18	(02 41) 724 00		26. 6. 1997		
Dipl.-Ing.	Schulte	Werner	58313	Herdecke	Am Rahmen 6	(023 30) 29 44			27. 6. 2009	
Dr.-Ing.	Schultz	Horst	33649	Bielefeld	Sunderweg 4	(05 21) 44 40 11		18. 2. 2003		
Dipl.-Ing.	Schüssler	Willi	40470	Düsseldorf	Sankt-Franziskus-Straße 148	(02 11) 51 02 01			22. 8. 1998	
Prof. Dr.-Ing. habil.	Schutte	Albrecht	45894	Gelsenkirchen-Buer	Romanusstraße 32	(02 09) 31 80 00		12. 9. 2008		12. 9. 2008
Dr.-Ing.	Schwarz	Lothar	47051	Duisburg	Sonnenwall 64	(02 09) 31 80 00			25. 12. 2002	
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Sedlacek	Gerhard	52072	Aachen	An der Rast 7a	(02 41) 80 51 77		16. 11. 2009		
Dipl.-Ing.	Spiess, von	Gerd	44135	Dortmund	Kaiserstraße 61	(02 31) 55 69 22-0			31.. 5. 1988*)	
Dipl.-Ing.	Spitta Z	Edgar	40883	Ratingen	Nesenhäus 20	(021 02) 63 97 06			19. 5. 2011	
Dr.-Ing.	Spitz	Heribert	53079	Euskirchen	Schillingstraße 1a	(022 51) 560 02			9. 10. 2017	
Dipl.-Ing.	Stammann	Hans-Rudolf	40210	Düsseldorf	Friedrich-Ebert-Straße 54	(02 11) 16 80 10			24. 8. 2004	
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Stangenberg	Friedhelm	44787	Buchum	Viktoriastraße 45-47	(02 34) 6 89 07-0			12. 10. 2012	
Dipl.-Ing.	Stötzer	Willi	51149	Köln	Nikolaus-August-Otto-Allee 6	(022 03) 30 70 27-29			8. 10. 1999	
Prof. Dr.-Ing.	Thierauf	Georg	45257	Essen	Noekersberg 3	(02 01) 48 55 57			3. 3. 1998*)	
Dipl.-Ing.	Thomas	Albert	48161	Münster	Im Dertel 13	(025 34) 6 10-0			22. 3. 1999	
Dr.-Ing.	Thormählen	Uwe	52076	Aachen	Schleckheimer Straße 38	(024 06) 23 96			31.. 5. 1998*)	
Dr.-Ing.	Topole	Jernej	58205	Gevelsberg	Hagener Straße 178	(023 32) 6 20 06			18. 9. 2004	
Dipl.-Ing.	Tünler	Dieter	50657	Köln	Cäcilienstraße 48	(022 1) 23 68 24			30. 11. 1998	
Dipl.-Ing.	Uhlenberg	Jochen	51379	Leverkusen	Haus-Vorster-Straße 31	(021 71) 24 06			22. 12. 2008	
Dr.-Ing.	Urban	Joachim	51067	Köln	Scheidemannstraße 14	(022 1) 63 30 89			15. 5. 1998	
Dipl.-Ing.	Warms	Günter	44265	Dortmund	Wederstraße 31	(0231) 46 40 01			24. 7. 2001	
Dr.-Ing.	Weber	Gernot	50321	Breith-Kirberg	Im Mühengrund 2	(022 32) 24 11 80			13. 11. 2004	
Dr.-Ing.	Weyer	Ulrich	44141	Dortmund	Märkische Straße 56-58	(0231) 57 36 11			31.. 5. 1998*)	
Dr.-Ing.	Winkhaus	Wilhelm	53111	Bonn	Münsterstraße 20	(0226) 7 26 31-0			14. 12. 2004	
Dipl.-Ing.	Winzer	Horst	40259	Düsseldorf	Kühlwetterstraße 49	(0211) 62 25 57			8. 9. 1998	
Dr.-Ing.	Zahltan	Norbert	42279	Wuppertal	Häßlinghauser Straße 134	(0202) 2 66 12-0			10. 9. 1998	
Dipl.-Ing.	Ziehm	Werner	45894	Gelsenkirchen	Albertstraße 32	(0209) 3 04 51			unbegrenzt	

*) In der Zeit von Dezember 1990 bis Dezember 1995 wurden die Anerkennungen für höchstens 5 Jahre erteilt; diese Anerkennungen können auf Antrag verlängert werden.

**Technische Gebäudeausstattung
Instandhaltung von technischen Anlagen
und Einrichtungen in Liegenschaften
des Landes NRW
- Instandhaltung TGA -**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 8. 8. 1996 – III A 5 – B 1406 – 07/III A 6 – B 1014 – 243

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 16. 5. 1995 (SMBI. NW. 236) wird wie folgt ergänzt:

1. Absatz 2.5 wird neu eingefügt:

2.5 Für die Instandhaltung von Telekommunikationsanlagen ist im Bedarfsfall das „Vertragsmuster für Serviceleistungen (Teil-Instandhaltung) für Telekommunikationsanlagen in öffentlichen Gebäuden (Service-TKAAnl 95)“ des AMEV anzuwenden.

2. Der nachfolgende Absatz wird wie folgt geändert:

Nummer 2.1 bis 2.5

3. In Absatz 7 wird der zweite Absatz wie folgt geändert:

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, Innenministerium, Justizministerium, Ministerium für Schule und Weiterbildung, Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann, Finanzministerium, Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport und der Präsidentin des Landesrechnungshofes.

– MBi. NW. 1996 S. 1551.

770
74

**Einrichtung
einer Altlasten-Kommission**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 27. 6. 1996 – IV A 4 – 525.5

Die Bek. v. 9. 3. 1987 (SMBI. NW. 770) wird aufgehoben.

– MBi. NW. 1996 S. 1551.

770

**Grundsätze für die Planung
und die Bauausführung von Abwasseranlagen
im ländlichen Raum**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 7. 8. 1996 – IV B 6-031 001 2108

Die nachfolgenden Grundsätze für die Planung und die Bauausführung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum werden hiermit nach § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) als allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik eingeführt und bekanntgemacht.

1 Einleitung

Es ist erklärtes Ziel in Nordrhein-Westfalen, im Sinne des Gewässerschutzes eine flächendeckende Entsorgung und Reinigung der anfallenden Abwasser zu gewährleisten.

In den nächsten Jahren werden überwiegend nur noch dünn besiedelte Gebiete und einzelne Neubaugebiete erstmalig abwassertechnisch entsorgt, für die die konventionellen Entsorgungskonzepte häufig zu teuer sind. Es ist daher erforderlich, für diese Gebiete kostengünstige organisatorische und tech-

nische Lösungsvorschläge unter Berücksichtigung dezentraler und zentraler Alternativen auszuarbeiten.

Grundsatz ist, eine weitestgehende Erfassung und Reinigung des im ländlichen Raum anfallenden Schmutzwassers unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen, die im Einklang mit den Zielen des Gewässerschutzes stehen, zu erreichen. Durch den Einsatz vereinfachter Bauweisen bei der Errichtung der Kanalisationsanlagen und wartungsfreundlicher und betriebssicherer Reinigungssysteme soll diesem Grundsatz entsprochen werden.

2 Empfehlungen – allgemeine Grundsätze für die Planung und Bauausführung im ländlichen Raum

- Bereits bei der Bauleitplanung sollte darauf geachtet werden, daß Flächenausweisungen für Wohn- und Gewerbeansiedlungen so gesteuert werden, daß die Kosten für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung möglichst gering gehalten werden.
- Zur Erarbeitung kostengünstiger Lösungen empfiehlt sich bei der Planung von Abwasseranlagen die Erarbeitung von Planungsvarianten zu verlangen, die einen Vergleich in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht ermöglichen (s. a. HOAI). Bei größeren Bauvorhaben sollte auch ein Ideenwettbewerb für das Auffinden eines optimalen Planungskonzeptes ins Auge gefaßt werden. Der Kostenvergleich kann auf der Grundlage der allen Ingenieurbüros bekannten „LAWA-Leitlinien zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen“ erstellt werden (Bezugsquelle: Geschäftsstelle der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, Umweltministerium Baden-Württemberg, Postfach 1034 39, 70029 Stuttgart).
- In die Planungsvarianten sollten auch neue Technologien sowie technische Lösungen außerhalb festgeschriebener Richtlinien einbezogen werden, wenn sich solche aus der Sicht verantwortungsbewußter Ingenieureraufahrung als vertretbar erweisen.
- Niederschlagswasser ist gemäß § 51a LWG – soweit dies gemeinwohlverträglich unter Berücksichtigung nachbarschutzrechtlicher Belange möglich ist – vor Ort zu versickern oder ortsnah einzuleiten. Für die Grundstücke, die nicht an eine Regenwasserkanalisation angeschlossen werden, sind entsprechende Vorkehrungen zur schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers zu planen, um keinen Anreiz zu Fehlanschlüssen zu schaffen. Eine Verringerung der abgeleiteten Niederschlagsmenge reduziert den Aufwand für Kanäle, Regenwasserbehandlungsanlagen, Pumpwerke, Schächte und sonstige Sonderbauwerke im öffentlichen Netz sowie die Bau- und Betriebskosten der Kläranlage. Über Satzungen können Anreize zur dezentralen Regenwasserbehandlung geschaffen werden.
- Niederschlagswasser von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen sollte – soweit möglich – über das Bankett breitflächig versickert oder über kurze Stichleitungen auf kürzestem Weg abgeleitet werden. Unvermeidbares Dränagewasser kann in eigenen Leitungen, ggf. gemeinsam mit Niederschlagswasser abgeleitet werden.
- Es wird empfohlen, bei der Planung der Kanalisation, soweit wie möglich und sinnvoll
 - Trassen außerhalb der befestigten Straßenfläche ggf. im Bankett zu wählen,
 - Sonderverfahren (z. B. Druckentwässerung) einzusetzen,
 - kurze Trassen, ggf. auch über Privatgrundstücke zu wählen,
 - Kanäle mit geringer Überdeckung zu legen, auch wenn dadurch Kellergeschosse über Hebe-Anlagen zu entwässern sind,
 - die Rohrdurchmesser den tatsächlichen hydraulischen Belastungen auch unterhalb der

- bisher üblichen Mindestdurchmesser anzupassen,
- Schächte entsprechend den heutigen Reini-gungs- und Überprüfungsmöglichkeiten in größeren Abständen zu planen, bei Korrosionsge-fahr in flachem Gelände Belüftungseinrichtun-gen vorzusehen,
- einfache, jedoch statisch sichere und wasser-dichte Schachtkonstruktionen zu wählen,
- an Knickpunkten Schächte nur soweit, wie sie für den Betrieb erforderlich sind, vorzusehen.
- Standorte für Kläranlagen und Sonderbauwerke der Kanalisation sollten so gewählt werden, daß sie möglichst frei von Bauerschwernissen sind. Ungünstige Baugrundverhältnisse, Hochwasserschutzmaßnahmen, Lärm- und Naturschutzauf-lagen beeinflussen maßgeblich die Bau- und Be-triebskosten der Anlagen.
- Vorhandene Kanäle können im Zuge der grund-sätzlich wünschenswerten Umstellung vorhan-ner Misch- in Trennsysteme, soweit sie tragfähig sind, zur Regenwasser- und Fremdwasserablei-tung genutzt werden. Das Schmutzwasser muß dann in einem neu zu errichtenden Schmutzwasser-system abgeleitet werden.
- Für eine wirtschaftliche Baudurchführung sollten soweit wie möglich neue Bauverfahren, wie z.B. Fräsen der Gräben und Einpflügen der Rohre, eingesetzt werden.
- Bei Bau und Nachrüstung von Kläranlagen sollte sich die Bemessung an Untersuchungsergebnissen von der bestehenden Anlage ausrichten. Liegen Daten vom Zulauf zur Kläranlage nicht in ausrei-chendem Umfang vor, so sollte frühzeitig vor Planungsbeginn die Durchführung eines Meßpro-grammes vorbereitet werden.
- Aus Wirtschaftlichkeitsgründen empfiehlt es sich, die Anlagen möglichst schnell auszulasten. Deshalb sind Reservekapazitäten nur in solchem Umfang zu schaffen, wie sie den realistischen Entwicklungs möglichkeiten des Anschlußgebie-tes entsprechen. Die zeitliche Abfolge der Errich-tung bzw. des Ausbaus des Kanalisationsnetzes und der Kläranlage sind aufeinander abzustim-men.
- Das Ausstattungsangebot ist heutzutage uner-schöpflich. Die Ausstattung von Kläranlagen und Sonderbauwerken der Kanalisation soll so ge-wählt werden, daß der Betrieb sowie Wartung und Unterhaltung der Anlagen sicher, einfach und kostensparend durchgeführt werden können. Auf Ausstattungen, die vor allem der Optik dienen und die Betriebssicherheit nicht erhöhen oder bei denen die Wartungs- und Unterhaltsaufwen-dungen den Einsatznutzen übersteigen, soll ver-zichtet werden.
- Bei Käranlagen im ländlichen Raum sollte die landwirtschaftliche Verwertung von Klär-schlamm angestrebt werden.
- Alle weiteren im ATV-Merkblatt M 200 dargeleg-ten Grundsätze für die Planung und Bauausfüh-rung im ländlichen Raum sollten Beachtung fin-den.

3 Anforderungen an die Abwassersammlung

3.1 Allgemeines

Die klassische Freispiegelgefälleleitung besteht aus Rohrleitungsabschnitten, die durch Kontroll-schächte verbunden werden. Zwischen den Schächten werden die Rohre in der örtlichen Lage streng gradlinig geführt.

Abweichend hiervon werden im ländlichen Raum horizontale wie auch vertikale Richtungsänderun-gen gestattet, soweit diese den allgemeinen Anfor-derungen für Rohrverbindungen entsprechen und die Dichtigkeit, das Setzungsverhalten und den Betrieb des Kanalnetzes nicht beeinträchtigen.

Ebenso können flexible Rohre (Endlosrohre) im ländlichen Raum zum Einsatz kommen. Der Verle-geradius muß eine regelmäßige Inspektion ermög-lichen. Hierbei ist auch an den Einsatz von Fernseh-kameras zu denken (Radius ≥ 50 m).

3.2 Kanäle

3.2.1 Freispiegelgleitungen

Mindestnennweite: DN 150

Abweichend von bestehenden Vorschriften kann eine Mindestnennweite von DN 150 zum Einsatz kommen. Ein bestimmtes Mindestgefälle wird nicht vorgegeben. Es ist materialabhängig.

3.2.2 Druckleitungen

Mindestnennweite: DN 50 (bei Einsatz von Pump-en mit Schneidwerk)

3.3 Einmündungen

Einmündungen von Nebenleitungen in Hauptlei-tungen sind grundsätzlich in Schächten vorzuneh-men, um eine Kontroll- und Wartungsmöglichkeit zu gewährleisten. Bei Hausanschlußleitungen kann die Einmündung entweder über einen Schacht in der Hauptleitung oder über einen Abzweig erfolgen.

3.4 Rohrmaterialien und Verlegung

Hinsichtlich der Wahl der Rohrmaterialien und der Art der Verlegung werden vom Land keine Vorga-ben gemacht.

3.5 Bauausführung

Die Verlegung der Rohrleitungen sollte in frostfreier Tiefe erfolgen. In der Regel genügt hierfür eine Überdeckung von 60–80 cm. In Ausnahmefällen kann von einer frostfreien Verlegetiefe abgesehen werden (wenn eine selbsttätige Entleerung der Leitungen gewährleistet ist oder entsprechende Wärmedämmmaßnahmen ergriffen wurden). Bei Ver-legung in landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte eine Mindestüberdeckung von 1 m eingehalten werden, um Beschädigungen durch die Bodenbear-beitung zu vermeiden.

3.6 Schächte

Schächte sind erforderlich für die Be- und Ent-lüftung, Kontrolle und Reinigung der Kanäle. In städtischen Gebieten überschreitet der Abstand der Schächte für Kanäle aller Durchmesser in der Regel 100 m nicht. (s. ATV-A 241).

Abweichend hiervon können im ländlichen Raum größere Schachtabstände gewählt werden. Der Ma-ximalabstand richtet sich nach arbeits- (Wartung und Kontrolle) und sicherheitstechnischen Ge-sichtspunkten. Der Frage der Belüftung ist beson-dere Aufmerksamkeit zu schenken. Bei der Wahl größerer Schachtabstände kann es sinnvoll sein, zwischen zwei Schachten Kontrolleinrichtungen anzuordnen.

Bei Druckrohrleitungen richtet sich der Schacht-abstand nach der Trassenführung und den Zugangs-möglichkeiten.

Abweichend von bisherigen Regeln können auch nicht begehbarer Schächte mit sehr kleinen Durch-messern (> 40 cm) verwendet werden. Diese erlauben sowohl die Kontrolle als auch die Kanalspülung.

4 Anforderungen an die Abwasserreinigung

Bei Anlagen mit Ausbaugrößen < 2000 EW ist erfah-rungsgemäß damit zu rechnen, daß

- das Abwasser in Qualität und Menge stärkeren Schwankungen als bei größeren Anlagen unter-liegt;
- überdurchschnittlich hohe Zulaufkonzentra-tionen auftreten;
- nicht ständig Betriebspersonal zur Verfügung steht.

- bei der Wahl des Reinigungsverfahrens auf einen einfachen Betrieb und hohe Prozeßstabilität durch ausreichendes Puffervermögen zu achten;
- bei der konstruktiven Ausbildung der Anlage darauf zu achten, daß Einsparungen an Investitionen nicht zu Lasten eines störungsfreien und wartungsfreundlichen Betriebes gehen.

5 Anforderungen an die Klärschlammbehandlung

Da die Verwertung des Klärschlammes durch Aufbringen auf den Boden (Landwirtschaft, Landbau) anzustreben ist und dabei nur stabilisierter Klärschlamm verwertet werden darf, sind entweder Anlagen mit Schlammstabilisierung vorzusehen oder es ist zu prüfen, inwieweit ein Transport des Klärschlammes zu einer anderen Kläranlage mit einer Klärschlammstabilisierung eine kostengünstige Alternative darstellt.

Je nach Entwässerungsgrad des Klärschlammes sind entsprechend große Speichervolumina zu schaffen. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung ist eine Speicherzeit von mindestens neun Monaten zu wählen.

– MBl. NW. 1996 S. 1551.

7848

Ausnahmegenehmigung für nicht gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenes Saatgut

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 16. 8. 1996 –
II A 5 – 73.10.04.01

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen (Landesamt) ist zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092 vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat das Landesamt folgende Allgemeinverfügung erlassen, die ich hiermit bekanntgebe:

Allgemeinverfügung vom 29. 7. 1996 zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 418/96 vom 7. März 1996 (ABl. EG Nr. L 59 S. 10).

- 1 Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd als zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 läßt bei der Erzeugung pflanzlicher Agrarprodukte in Nordrhein-Westfalen die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial (Saatgut), das nicht gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, zu.
- 2 Die Ausnahmegenehmigung erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Der Nachweis der Nichtverfügbarkeit von Saatgut, das gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, ist im Antragsverfahren vor der Verwendung des Saatguts gegenüber der zuständigen Kontrollstelle zu führen, die ihre Entscheidung dem Antragsteller mitteilt.
 - 2.2 Als Nachweis der Nichtverfügbarkeit gelten die Erklärungen von mindestens drei Lieferanten, daß Saatgut aus ökologischem Landbau der nachgefragten Art und Sorte nicht erhältlich ist. Diese Lieferanten sollten grundsätzlich mit Saatgut der betreffenden Art handeln, das gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde. Die Bestätigungen der Lieferanten können auch für mehrere Erzeuger zusammen erteilt werden.

Der Nachweis ist einzulegen, wenn es sich um eingetragenes Saatgut handelt, das nicht nach den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde und das außerdem mit Erzeugnissen behandelt wurde, die nicht im Anhang II Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführt sind, müssen die Lieferanten nach Nummer 2 zusätzlich erklären, daß anderes Saatgut nicht verfügbar ist.

2.4 Wenn auf dem für den Erzeuger mit vertretbarem Aufwand zugänglichen Markt weniger als drei potentielle Lieferanten existieren, können für den Nachweis weniger als drei Bestätigungen ausreichen.

2.5 Die Kontrollstelle muß sich fortgesetzt eine Marktübersicht verschaffen über Saatgut aus ökologischem Landbau für jene Arten, für die die ihrer Kontrolle unterstellten Unternehmen Anträge auf Ausnahmegenehmigungen stellen. Sie kann zu diesem Zweck Bezugssquellenverzeichnisse oder Negativlisten über Saatgut, das nicht aus ökologischem Landbau verfügbar ist, führen.

2.6 Die Kontrollstelle hat im Rahmen ihrer Verpflichtung gemäß Art. 9 Abs. 8 Buschtabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einen Bericht über den Umfang der zugelassenen Verwendung von nicht nach den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenem Saatgut vorzulegen.

3 Die Ausnahmegenehmigung gilt für einen am 31. Dezember 2000 ablaufenden Übergangszeitraum und kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

4 Die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Tannenstr. 24b, 40476 Düsseldorf, eingesehen werden.

– MBl. NW. 1996 S. 1553.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 8. 1996 –
AB 7 – 417 – 6/86

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. Juni 1992 ausgestellte und bis zum 23. Juni 1998 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5632 von Herrn John G. Mayes, Bediensteter des Verwaltungspersonals im Kgl. Britischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1996 S. 1553.

Innenministerium

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1996

RdErl. d. Innenministeriums v. 7. 8. 1996 –
III B 2 – 56.10.00 – 7502 II/96

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für die Monate April bis Juni 1996 auf
2 241 389 922,85 DM
festgesetzt.

Bei der Ermittlung des den Gemeinden zustehenden Anteils an der Einkommensteuer sind die Leistungen an andere Bundesländer im Rahmen der Lohnsteuerzerlegung, anteilig der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an den Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich und anteilig die auf natürliche Personen entfallenden Vergütungen von Körperschaftsteuer abgesetzt worden. Hinzugerechnet wurden die Leistungen anderer Bundesländer im Rahmen der Zerlegung des Zinsabschlages.

– MBl. NW. 1996 S. 1553.

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministeriums v. 13. 8. 1996 –
I A 3/24 – 10.27

Nachstehender Sammlungsplan für das Jahr 1997 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

Haus- und Straßensammlungen

Veranstalter	Sammlungszeit
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	11. 1.– 9. 2. 1997
Deutsche Rotes Kreuz	1. 3.–22. 3. 1997
Arbeiterwohlfahrt	11. 4.– 2. 5. 1997
Müttergenesungswerk	3. 5.–17. 5. 1997
Deutsche Umwelthilfe	23. 5.– 6. 6. 1997
Caritas und Diakonie	7. 6.–28. 6. 1997
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	30. 8.–20. 9. 1997
Weltnotwerk	4. 10.–10. 10. 1997
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten	18. 10.– 8. 11. 1997
Diakonie und Caritas	15. 11.– 6. 12. 1997

– MBl. NW. 1996 S. 1554.

Finanzministerium

Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1997

RdErl. d. Finanzministeriums v. 2. 7. 1996 –
S 2363 – 1/2 – V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1997 gilt folgendes:

I.

Lohnsteuerkartenmuster

Das Muster der Lohnsteuerkarte 1997 ist gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bestimmt worden und wird hiermit in der Anlage bekanntgemacht. Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten 1997 dem Muster entsprechen. Im übrigen wird folgendes bemerkt:

1. Die ausstellende Gemeinde braucht nur in der ersten Zeile auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte angegeben zu werden.
2. Der Karton für die Lohnsteuerkarten muß mit Tinte beschreibbar sein, soll ein Gewicht von 140 g/qm haben und ein Wasserzeichen enthalten. Die Kartonfarbe ist rot. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A5 (148×210 mm).
3. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf die Anlage 2a Abschnitt 1.3 Abs. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für den Briefdienst Inland (AGB BfD Inl.) hin. Für die Absenderangabe kann der obere Teil des Anschriftenfeldes auf der Lohnsteuerkarte benutzt werden; die Absenderangabe darf nach den postalischen Bestimmungen jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Fensterfläche umfassen. Es dürfen grundsätzlich nur solche Fensterbriefumhüllungen verwendet werden, die keine von dem Muster abweichende Gestaltung der Lohnsteuerkarten erfordern; nur die Abmessungen des Anschriftenfeldes und die Beschriftung der Lohnsteuerkarten dürfen den verwendeten Umhüllungen angepaßt werden.

II.

Ausstellungsverfahren

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1997 sind die Vorschriften des § 39 EStG sowie die Anordnungen in

Abschnitt 108 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) maßgebend.

Ergänzend gilt folgendes:

1. Bescheinigung der Steuerklasse

Die Bescheinigung der Steuerklasse richtet sich nach § 38 b EStG.

2. Bescheinigung der Merkmale für den Kirchensteuerabzug

Das Kirchensteuermerkmal für den Ehegatten ist nur bei konfessionsverschiedenen Eheleuten einzutragen; bei konfessionsgleichen und bei glaubensverschiedenen Eheleuten ist das Kirchensteuermerkmal des Ehegatten nicht zu bescheinigen.

Beispiele:

Konfessionszugehörigkeit	Eintragung im Feld Kirchensteuerabzug
Arbeitnehmer Ehegatte	ev rk
ev	ev
rk	rk
–	–
–	–

Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für den Ehegatten kann nicht geschlossen werden, daß der Ehegatte keiner zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigten Religionsgemeinschaft angehört.

Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigten Religionsgemeinschaft ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Auf Antrag ist den Kirchenbehörden die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

3. Eintragung des Gemeindeschlüssels

Veränderungen des achtstelligen amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS) sind nicht zulässig.

4. Information der Arbeitnehmer

Jeder Lohnsteuerkarte ist die Informationsschrift „Lohnsteuer '97“ beizufügen; die erforderlichen Exemplare werden den Gemeinden von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

5. Ausstellung von Lohnsteuerkarten bei Nebenwohnung

Die Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer oder bei verheirateten Arbeitnehmern der ältere Ehegatte für eine Nebenwohnung gemeldet ist, darf für diesen keine Lohnsteuerkarte ausstellen.

6. Sicherheitsmaßnahmen

Nach Abschnitt 108 Abs. 16 LStR ist ein Restbestand an Lohnsteuerkartenvordrucken unverzüglich nach Ablauf des Jahres 1997 zu vernichten. Von dieser Anweisung sind die Lohnsteuerkartenvordrucke ausgenommen, die, durch Stempelaufdruck oder Perforation klar und deutlich als „Muster“ gekennzeichnet, archiviert werden, um durch einen Vergleich nach 1997 auftauchende Fälschungen von Lohnsteuerkarten feststellen zu können.

Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn einzelne Exemplare dieser Muster auch mit dem beim allgemeinen Ausstellungsverfahren üblichen Aufdruck versehen werden.

Die Anordnungen in Abschn. I und II ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Sie entsprechen dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. 7. 1996 IV B 6 – S 2363 – 36/96, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden wird.

Ergänzende Anordnungen

1. Abweichend von Abschn. 108 Abs. 9 LStR sind bei der Bescheinigung der Religionsgemeinschaft folgende Abkürzungen zu verwenden:
 - ev = evangelisch (protestantisch)
 - lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch)
 - rf = reformiert (evangelisch-reformiert)
 - fr = französisch-reformiert
 - rk = römisch-katholisch
 - ak = alt-katholisch
 - jd = jüdische Kultussteuer (israelitisch, mosaisch)
2. Wegen des in Abschn. 108 Abs. 10 LStR bezeichneten bundeseinheitlichen Finanzamtsschlüssels wird auf das im Bundessteuerblatt 1995 Teil I S. 811 veröffentlichte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen hingewiesen.
3. Bei der Eintragung der Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene ist folgendermaßen zu verfahren:
 - a) Bei Gemeinden, die bereits für 1996 die Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat die Gemeinde dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten eine Liste der Arbeitnehmer vorzulegen, die Anspruch auf diese Pauschbeträge haben. Das Finanzamt überprüft und ergänzt diese Liste.
 - b) Bei Gemeinden, die für 1996 noch keine Pauschbeträge als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat das Finanzamt der zuständigen Gemeinde rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten nach den vorhandenen Unterlagen (Vordruck LSt 11 - Karteikarte) eine Liste der Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, die Anspruch auf Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene haben.
4. Weitere Einzelheiten regeln, soweit erforderlich, die Oberfinanzdirektionen.
5. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird, ist dieser mit Stern (*) einzugrenzen. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde nicht eingetragen wird, ist als weitere Sicherheitsmaßnahme (Abschn. II Ziff. 6) auf der Lohnsteuerkarte in Abschn. I am Ende der Zeile, die für die Bescheinigung der Steuerklasse vorgesehen ist (grau unterlegte Zeile), zusätzlich ein Stern (*) einzudrucken. Im übrigen verweise ich auf den Erlass des Innenministeriums vom 12. 5. 1972 (MBI. NW. S. 1052).
6. Bei der Versendung oder Aushändigung der Lohnsteuerkarten ist die Wahrung des Steuergeheimnisses zu beachten.
7. Die weiteren Anordnungen über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1997 sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Druck der Lohnsteuerkarten, der in Abschn. II Nr. 4 bezeichneten Informationsschrift „Lohnsteuer '97“ und des Merkblatts für die Gemeinden (Vordruck LSt 20) treffen die Oberfinanzdirektionen im gegenseitigen Einvernehmen.

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!
Lesen Sie die Informationschrift „Lohnsteuer '97“

Lohnsteuerkarte 1997

Gemeinde und AGS

Finanzamt und Nr.

Ordnungselemente des Arbeitgebers

V. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1997 und besondere Angaben

1. Dauer des Dienstverhältnisses	vom - bis	vom - bis	vom - bis	vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl U:	DM	PI	DM	PI
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. bis 11.					
4. Erbschaftliche Lohnsteuer von 3.					
5. Erbschaftlicher Solidaritätszuschlag von 3.					
6. Erbschaftliche Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.					
7. Erbschaftliche Kirchensteuer des Erbgegenen von 3. (nur bei Konfessionsverschiedener Ehe)					
8. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsberechtigte					
9. Steuerbegünstigte Versorgungsberechtigte für mehrere Kalenderjahre					
10. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre ohne 9.					
11. Ermaßigt besteuerte Erbschaftszugänge von 9. bis 11.					
12. Erbschaftliche Lohnsteuer von 9. bis 11.					
13. Erbschaftlicher Solidaritätszuschlag von 9. bis 11.					
14. Erbschaftliche Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. bis 11.					
15. Erbschaftliche Kirchensteuer des Erbgegenen von 8. bis 11. (nur bei Konfessionsverschiedener Ehe)					
16. Kurzarbeitergeld, Weiterbildungsgeld, Zusatzgeld 2, Mutter-schuldschuld, Verdienstausgleich, (Bundes-Wechselpauschale), Auszubildungszulage (Arbeitszeitabzug)					
17. Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandse-Hilfsleistung	Doppelbesteuerungsabkommen				
18. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte					
19. Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte					
20. Steuerfreie Vormißigungszuschlässe bei Auslandstätigkeiten mit der Ausbildung erfordern					
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei Steuerfrei-Arbeitgeberleistung zur freiwilligen Kirchenunterstützung und zur Pflegeversicherung					
22. Arbeitnehmerhandel im Gesamt-					
23. Arbeitnehmerhandel im Gesamt-					
24. Ausgeschaltete Kindergeld-					
25. Kalendermonat für den letztmaligen Kindergeld					
Anschrift des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte) Firmenstempel, Unterschrift;					
Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abgeführt hat					

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I

Steuerkasse	Zahl der Kinder-freiheitstage	Kirchensteuerabzug	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht wiederholt wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
			vom 1997 an bis zum 31.12.1997	1. A.
			vom 1997 an bis zum 31.12.1997	1. A.
			vom 1997 an bis zum 31.12.1997	1. A.

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht wiederholt wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				vom 1997 an bis zum 31.12.1997	1. A.
				vom 1997 an bis zum 31.12.1997	1. A.

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Zehner und Einer wie oben -hundert	-tausend	In Buch-staben	Zehner und Einer wie oben -hundert	-tausend	In Buch-staben	Oft zu zusätzlich zum o.a. Freibetrag

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Ausschreibung des Landeswettbewerbes 1996/97 „Unser Dorf soll schöner werden“

Bek. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 8. 1996 -
II B 3 - 2308.5.1

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr schreibe ich hiermit den

Landeswettbewerb 1996/97 „Unser Dorf soll schöner werden“

aus. Eine erfolgreiche Teilnahme an diesem Landeswettbewerb ist Voraussetzung für die Qualifikation für den Bundeswettbewerb 1998 „Unser Dorf soll schöner werden“. Er wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgeschrieben. Die Deutsche Gartenbaugesellschaft wird mit der Durchführung des Bundeswettbewerbs beauftragt.

Die Schirmherrschaft über den Landeswettbewerb hat der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen. Mit der Durchführung habe ich die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe beauftragt; sie arbeiten zusammen mit

- der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung (LÖBF)
- den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen
- den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe
- den Verbänden der Landwirtschaft, des Gartenbaues und des ländlichen Raumes im Rheinland und in Westfalen-Lippe
- den Landschaftsverbänden der Gartenbauvereine Rheinland und Westfalen-Lippe
- den Fremdenverkehrsverbänden und den regionalen Heimatorganisationen in Nordrhein-Westfalen.

1 Ziele des Wettbewerbs

Gemeinden und Gemeindeteile mit dörflichem Charakter sollen angeregt werden, unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung ihren unmittelbaren Lebensraum bewußt zu entwickeln, zu gestalten und zu pflegen. Eine zentrale Rolle spielen hierbei gemeinsame bürgerschaftliche Aktivitäten, um das Zusammenleben im Dorf und den Gemeinschaftssinn zu fördern. Die Dorfgemeinschaft – und damit jeder Dorfbewohner – ist aufgerufen, aktiv an der Gestaltung des eigenen Dorfes und seiner Umgebung mitzuwirken.

Es ist weiterhin Ziel des Wettbewerbes, die Orte so in die Planungen der Kreise, Städte und Gemeinden einzubeziehen, daß sowohl im Innen- als auch im Außenbereich ein lebenswertes Umfeld entsteht, mit dem die wirtschaftliche Basis von Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Fremdenverkehr gestärkt wird.

Durch den Wettbewerb werden Dörfer prämiert, die auf diesem Gebiet bereits Vorbildliches geleistet haben. Sie sollen weitere Dorfgemeinschaften anregen, aktiv an der Gestaltung ihres Dorfes, ihrer Gemeinschaft und der Landwirtschaft mitzuwirken.

2 Teilnahme am Wettbewerb

Teilnahmeberechtigt sind:

Räumlich geschlossene Ortschaften oder Gemeindeteile mit vorwiegend dörflichem Charakter bis zu 3 000 Einwohnern. Das Dorf muß von seiner Gemeinde für den Wettbewerb gemeldet werden.

Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Kreiswettbewerb bzw. bei weniger als 10 Teilnehmern im Kreis die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Gebietsentscheid.

- Staatlich anerkannte Bade- und Kurorte
- Orte, die aus den Landeswettbewerben 1993 und 1995 als Landessieger hervorgegangen sind
- Orte, die in den Bundeswettbewerben 1991–1995 mit einer Goldplakette ausgezeichnet wurden.

3 Bewertungsbereiche

Bei der Bewertung werden unter Beachtung der schwierigen und unterschiedlichen Situationen der ländlichen Räume vor allem folgende Bereich berücksichtigt:

- Allgemeine Entwicklung und Gestaltung des Ortes
- Bürgerschaftliche Aktivitäten und Selbsthilfeleistungen
- Baugestaltung des Ortes im öffentlichen und privaten Bereich
- Grüngestaltung des Ortes im öffentlichen und privaten Bereich
- Ort in der Landschaft.

Unabhängig von der Beurteilung dieser einzelnen Bereiche wird das Dorf vorrangig einer ganzheitlichen Wertung unterzogen. Für die Gesamtbewertung ist zum Beispiel nicht entscheidend, daß das Dorf mit möglichst vielen öffentlichen und privaten Einrichtungen ausgestattet ist. Wichtig ist, daß das für das jeweilige Dorf erforderliche Maß an kommunaler und sonstiger Grundausstattung gewährleistet ist. Wird dies durch überörtliche und nachbarschaftliche Aktivitäten und Selbsthilfe erreicht, so kann die bewußte Beschränkung auf wenige Einrichtungen als positiv im Sinne des Wettbewerbs bewertet werden.

Grundsätzlich werden bei der Bewertung die Ausgangslage, die sich aus ihr ableitenden Gestaltungsmöglichkeiten und die im Rahmen der Teilnahme am Wettbewerb erbrachten Leistungen des Dorfes und seiner Bürger berücksichtigt.

Beispielhafte Leistungen und Initiativen, vor allem der Dorfgemeinschaft in den einzelnen Bewertungsbereichen, können darüber hinaus gesondert herausgestellt werden.

Folgende Einzelkriterien dienen der Beurteilung:

- | | |
|--|-----------|
| 3.1 Allgemeine Entwicklung und Gestaltung des Ortes | 15 Punkte |
| - Entwicklung und Umsetzung von Zukunftsperspektiven für das Dorf (z.B. Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen) unter Beachtung der | |
| - örtliche Gegebenheiten | |
| - Hauptfunktionen des Dorfes | |
| - Gesamtentwicklung der Gemeinde | |
| - überörtlichen und nachbarschaftlichen Belange | |
| - Stand, Qualität und Umsetzung der gemeindlichen Planungen beispielsweise: | |
| - Bauleitplanung (Bebauungspläne) | |
| - Gestaltungssatzung | |
| - Dorfentwicklungsplanung | |
| - Wahrung der dörflichen Struktur bei der Umsetzung städtebaulicher Planungen unter besonderer Berücksichtigung der | |
| - Anbindung, Ausweitung und Gestaltung neuer Wohn- und Gewerbegebiete | |
| - Gestaltung und Verkehrssicherheit von Straßen und Plätzen, Fuß- und Radwegen | |
| - historische Bausubstanz in der Planung (z.B. Denkmalbereichssatzung) | |
| - Konzepte zur Ver- und Entsorgung im Hinblick auf die örtlichen Möglichkeiten und Erfordernisse: | |
| - Wasser (z.B. Regenwassernutzung, Wurzelraum-Kläranlagen) | |
| - Energie (z.B. Solar- und Brennwerttechnik, Wärmedämmung, Windkraft) | |
| - Abfallwirtschaft (Sammlung und Nutzung wiederverwertbarer Stoffe, Recyclinghöfe) | |

- Angebote des öffentlichen Nahverkehrs und angepaßte Beförderungssysteme wie
 - Sammeltaxis
 - Bürgerbus
- Konzepte zur Sicherung der örtlichen Eigenversorgung durch:
 - Lebensmittelgeschäfte
 - landwirtschaftliche Selbstvermarkter
 - Post
 - Bank
 - Arzt
- Situation und geplante Entwicklung der Wirtschaftsstruktur als Lebens- und Einkommensgrundlage.

3.2 Bürgerschaftliche Aktivitäten und Selbsthilfeleistungen 20 Punkte

- Vereinsleben und Selbsthilfeleistungen der Bürger zur Steigerung der Lebensqualität im Ort
- Eingliederung der Neubürger und Förderung des Zusammenlebens der Generationen durch Gemeinschaftsaktionen beispielsweise in den Bereichen:
 - Sport und Soziales (z.B. Kinder-, Jugend-, Seniorenen- und Ausländerbetreuung, behindertengerechte Einrichtungen)
 - Kultur (z.B. Musik- und Theaterveranstaltungen, Dorffeste, Traditionspflege)
 - Umwelt- und Naturschutz (z.B. Anlage, Pflege und Nutzung von Obstwiesen)
- Einrichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen wie:
 - landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften und Dorfläden
 - Kirchen und Kapellen
 - Bürgerhäuser und Schützenhallen
 - Kindergärten und -spielplätze
 - Seniorenheime und Jugendeinrichtungen
 - Sportstätten

3.3 Baugestaltung im öffentlichen und privaten Bereich 25 Punkte

- Erhaltung, Gestaltung und Prägung des individuellen Ortscharakters
- Gestaltung und Eingliederung von öffentlichen und privaten Gebäuden und Anlagen (z.B. Kirche, Schule, Kindergarten, Spiel- und Sportanlagen, Wohnhäuser, Hofanlagen) durch:
 - architektonische und energetische Konzepte
 - ortsgerechte Umsetzung moderner Bauformen im Altort und im Neubaugebiet
 - Verwendung angepaßter, natürlicher Baumaterialien bei Renovierung und Neubauten
- Erhaltung, Pflege und Nutzung historischer Bausubstanz im Ort und im Außenbereich
- Den örtlichen Erfordernissen angepaßte Außenwerbung an Gebäudefassaden und im Straßenraum
- Erhaltung leerstehender Gebäude durch:
 - Umnutzung (z.B. Scheune in kleingewerblichen Betrieb; Stall in Selbstvermarktungseinrichtung)
 - Neu- oder Wiedernutzung (z.B. ehemalige Schule in Kindergarten, soziale Einrichtungen, Jugend- und Seniorenräume, Wohnungen)
- Gestaltung und architektonische Einbindung von landwirtschaftlichen Gebäuden, Industrie- und Gewerbebetriebe oder Dienstleistungseinrichtungen.

3.4 Grüngestaltung im öffentlichen und privaten Bereich 25 Punkte

- Verwendung landschaftstypischer Bäume und Sträucher im Ort
- Den örtlichen Gegebenheiten angepaßte Gestaltung und umweltgerechte Pflege öffentlicher Grün-

flächen einschließlich Straßen- und Wegränder, Friedhof und evtl. vorhandenem Schulgarten, Flächenentsiegelung und Öffnung von Baumscheiben

- Konzepte zur Zurücknahme und zum Ersatz nicht landschaftstypischer Gehölze im öffentlichen und privaten Bereich
- Konzepte zum Biotop- und Artenschutz, Erhaltung, Pflege und Förderung von Lebensräumen und ökologisch wertvoller Flächen im Dorf
- Gestaltung und Pflege der Gärten unter Beachtung von Belangen des Umwelt- und Naturschutzes, ortstypischer Einriedungen
- Auswahl und Vielfalt der Pflanzen nach Standortbedingung, ökologischem Nutzen und Schmuckwert
- Herausragende Details der Grüngestaltung (z.B. Haus- und Hofbaum, Obstgehölze, Bodendenkmal)
- Blumenschmuck und Fassadenbegrünung an öffentlichen und privaten Gebäuden und in Hofräumen.

3.5 Dorf in der Landschaft 15 Punkte

- Gestaltung des Ortsrandes und Einbindung in die Landschaft
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung charakteristischer Bestandteile der Kulturlandschaft mit schutzwürdigen Bereichen wie beispielsweise:
 - Hecken, Alleen und Hohlwege
 - Obstwiesen
 - Trockenrasen
 - Hudewälder
 - Teiche, Tümpel, Fließgewässer
 - Auen
 - Kopfweidenbestände
- Erhaltung und Förderung der Flora und Fauna sowie Förderung des Arten- und Biotopschutzes
- Umsetzung von Landschaftsplänen und landschaftspflegerischen Begleitplänen sowie Sonderprogrammen, z.B.
 - Uferrandprogramm
 - Ackerrandstreifenprogramm
 - Obstwiesenprogramm
- Landschaftsgerechte Anlage und Pflege von Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen
- Gestaltung und Einbindung landwirtschaftlicher und gewerblicher Standorte außerhalb der Ortslage
- Landschaftspflegerische Maßnahmen in der Gemarkung und Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe wie beispielsweise Behandlung von Entnahmestellen, Aufschüttungen und Verkehrseinrichtungen.

4 Durchführung des Landeswettbewerbs

4.1 Kreiswettbewerbe

Ich bitte die Kreise, ihre Kreiswettbewerbe bereits 1996 als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 1997 durchzuführen. Die Kreisbewertungskommissionen werden von den Kreisen im Einvernehmen mit der zuständigen Landwirtschaftskammer bestimmt. Bei der Auswahl der Mitglieder der Bewertungskommissionen soll neben der fachlichen Qualifikation im Sinne der Bewertungsmerkmale auch das ehrenamtliche Engagement besonders berücksichtigt werden. Allen Kommissionen soll mindestens je eine Fachkraft aus den Bereichen Bauwesen, Denkmalpflege, Landespflage, Gartenbau und Heimatpflege angehören.

4.2 Teilnehmerschlüssel für den Landeswettbewerb

Von den am Kreiswettbewerb teilnehmenden Ortschaften können

ab 10 Ortsteilen	1 Kreissieger
ab 30 Ortsteilen	2 Kreissieger
ab 50 Ortsteilen	3 Kreissieger

ab 70 Ortsteilen	4 Kreissieger
ab 90 Ortsteilen	5 Kreissieger
ab 110 Ortsteilen	6 Kreissieger
ab 130 Ortsteilen	7 Kreissieger

für den Landeswettbewerb gemeldet werden. Für Kreise, in denen sich weniger als 10 Ortsteile am Wettbewerb beteiligen, trifft eine von der zuständigen Landwirtschaftskammer gebildete Bewertungskommission die Vorentscheidung.

4.3 Bezirkskommission Ruhrgebiet/Großstädte

Die bisherigen Wettbewerbe haben gezeigt, daß sich die noch ländlich strukturierten Ortsteile des Ruhrgebietes und der Großstädte nur vereinzelt um eine Teilnahme bewerben. Ich rege im Interesse der Erhaltung und Entwicklung dieser Ortsteile einen eigenen Bezirkswettbewerb „Ruhrgebiet“ an, der in engem Einvernehmen zwischen den Landwirtschaftskammern, dem Kommunalverband Ruhrgebiet und den beteiligten Städten durchgeführt werden soll.

4.4 Landesbewertungskommission

Eine sachverständige Landesbewertungskommission bewertet die Teilnehmer am Landeswettbewerb. Sie wird im Sommer 1997 den Entscheid auf Landesebene durchführen. Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4.5 Auszeichnungen

Im Landeswettbewerb werden Gold-, Silber- und Bronzeplatketten sowie Urkunden verliehen, die mit Geldpreisen verbunden sind.

Für beispielhafte Leistungen auf Teilgebieten (z.B. Artenschutz, ökologische Maßnahmen, Gemeinschaftsleistungen, besondere gestalterische Details) werden Sonderpreise vorgesehen.

5 Anmeldung zum Wettbewerb

5.1 Landeswettbewerb 1997

Die Teilnahme am Landeswettbewerb 1996/97 ist ab sofort dem zuständigen Kreis zu melden. Die Kreise übersendenden der zuständigen

Landwirtschaftskammer
Rheinland
Endenicher Allee 60
53115 Bonn

Landwirtschaftskammer
Westfalen-Lippe
Nevinghoff 40
48147 Münster

- T. bis spätestens zum **31. März 1997** eine Zusammenstellung der gemeldeten Ortsteile unter Angabe des Namens der Gemeinde.

Die genannten Ziffer 4 ermittelten Kreissieger sind der zuständigen Landwirtschaftskammer nach Abschluß des Kreiswettbewerbs, spätestens jedoch bis zum **1. Juni 1997** zu melden.

5.2 Bundesentscheid 1998

Voraussetzung für die Meldung zum Bundeswettbewerb 1998 ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landeswettbewerb. Ein Land kann nur Teilnehmer zum Bundeswettbewerb melden, wenn mindestens 20 Gemeinden am Landeswettbewerb beteiligt waren. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen meldet die Teilnehmer an.

Die Bundesbewertungskommission, die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem

- Bundesminister für Bauwesen und Städtebau
 - Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
 - den kommunalen Spitzenverbänden
 - dem Zentralkomitee der Deutschen Landwirtschaft
 - der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft
- berufen wird, ermittelt die Bundessieger im Sommer 1998.

- MBl. NW. 1996 S. 1557.

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen Gesetzliche Unfallversicherung

8. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung

Bek. d. Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen
v. 15. 8. 1996

Die 8. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 8. Wahlperiode findet am

19. November 1996

im Sitzungssaal, Zimmer 14, der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, Ulenbergstraße 1, 40223 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr.

Düsseldorf, den 15. August 1996

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Vallentin

- MBl. NW. 1996 S. 1559.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 17 v. 1. 9. 1996**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Geschäftsordnung für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (Geschäftsordnung – GO –)	193
die Gestattung, sich gewaltsam Zugang zu der Wohnung des Betroffenen zu verschaffen, weil sich diese Anordnungen unterhalb der Schwelle einer – anfechtbaren – befristeten Unterbringung nach § 68 b IV FGG bewegen.	
OLG Hamm vom 20. Juni 1996 – 15 W 143/96	198
Bekanntmachungen	194
Personalnachrichten	194
Ausschreibungen	196
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. BNotO §§ 15, 23, 24. – Die Ausstellung einer notariellen Fälligkeitsbestätigung ist Betreuung auf dem Gebiet vor- sorgender Rechtspflege im Sinne von § 24 I Satz 1 BNotO, deren ordnungsgemäße Vornahme dem Notar als Amtspflicht obliegt und zu der er gemäß § 15 I BNotO angewiesen werden kann. – Ob der Notar zur Abgabe einer Fälligkeitsbestätigung, die nicht nur die Feststellung von Tat- sachen, sondern auch die rechtliche Beurteilung eines Sachverhalts erfordert, angewiesen werden kann, ist zweifelhaft, da der Grundsatz gilt, daß ein Gutachter den Inhalt seines Gutachtens selbst bestimmt. – Der Notar ist an den Wortlaut des ihm erteilten Betreuungsauftreffes gebunden. Bei einem Interessenwiderstreit mehrerer Beteiligter darf er keine der gegensätzlichen Positionen vertreten. Hierzu kann er nicht angewiesen werden.	197
OLG Hamm vom 2. Mai 1996 – 15 W 475/95.....	
2. FGG § 19 I, §§ 67, 68 b III. – Die Bestellung eines Verfahrenspflegers stellt im Betreuungsverfahren keine mit Rechtsmitteln anfechtbare Entscheidung dar. – Die Anordnung der Untersuchung des Betroffenen und seiner Vor- führung zur Untersuchung ist im Anwendungsbereich des § 68 b III Satz 1 FGG einschließlich etwaiger Nebenentscheidungen unanfechtbar. Dies gilt auch für die Ermächtigung zur Anwendung einfacher körperlicher Gewalt und für	200
OLG Düsseldorf vom 4. März 1996 – 1 Ws 150/96	
2. StPO §§ 121 ff. – Die Anforderungen an die Zügigkeit der Bearbeitung einer Haftsache nehmen mit der Dauer der Untersuchungshaft zu. – Die Überlastung des Gerichts stellt nur dann einen wichtigen Grund für die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate dar, wenn sie kurzfristig ist und weder voraussehbar noch vermeidbar war.	201
OLG Düsseldorf vom 25. März 1996 – 2 Ws 86/96	
Kostenrecht	
1. BRAGO § 95. – Der Vertreter des Nebenklägers hat nach § 95 BRAGO den gleichen Gebührenanspruch wie der Ver- teidiger; seine Tätigkeit ist nicht grundsätzlich von geringerer Bedeutung.	202
OLG Düsseldorf vom 12. April 1996 – 4 Ws 74/96	
2. FGG § 20 a I Satz 1. – Im FGG-Verfahren ist für den in der Hauptsache obsiegenden Antragsteller eine ihn belastende Kostenentscheidung grundsätzlich nicht anfechtbar. – § 99 II ZPO ist im FGG-Verfahren nicht analog anwendbar.	203
OLG Köln vom 23. Mai 1996 – 14 WF 88/96	
Hinweise auf Neuerscheinungen	204

– MBl. NW. 1996 S. 1560.

**Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres- bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferchwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569